

JTI AUSTRIA NEWSLETTER

Tabakproduktrichtlinie TPD2 – Daten & Fakten





Begleitwort

Hagen von Wedel

Am 27. April 2016 hat das Parlament der Umsetzung der Tabakproduktrichtlinie der EU in nationales Recht zugestimmt. In absolut letzter Sekunde, denn schon ab Mai 2016 müssen Tabakprodukte im Handel den neuen Gestaltungsregeln und inhaltlichen Vorgaben entsprechen.

Für die Industrie, aber auch die österreichischen Trafikanten war das eine Zitterpartie, denn der Produktionsvorlauf erforderte es, bereits ohne existierende neue Rechtsbasis mit der Herstellung der neuen Produkte zu beginnen. Das Gesundheitsministerium als verantwortliches Ressort und das Parlament als Gesetzgeber waren gefordert, hier endlich die erforderliche Rechtssicherheit herzustellen.

Herausgekommen ist nun ein Tabakgesetz, das die EU-Richtlinie TPD2 zwar umsetzt, in manchen Bereichen aber leider noch für Probleme sorgen wird. Beispielhaft sei hier die weiterhin unklare Regelung über die Kosten der neuen zusätzlichen Produktüberprüfungen durch die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) genannt oder die Abkehr von den bisher festgesetzten Packungsgrößen mit 20 und 25 Stück Zigaretten.

„Big Packs“ mit 25 Stück Zigaretten stellen in Österreich schon jetzt einen wachsenden Markt dar. Innerhalb von drei Jahren ist bei manchen Produkten mehr als eine Verdreifachung des Marktanteils festzustellen.

Grund dafür ist, dass einige Hersteller über die Packungsgröße eine massive Rabattierung umsetzen und den Stückpreis pro enthaltener Zigarette im Vergleich zu 20er-Packungen massiv senken. Gleichzeitig entstehen den Trafikanten Verluste aus der Handelsspanne und dem Finanzministerium entsprechende Rückgänge der Einnahmen aus der Tabaksteuer.

Die Abkehr von der vormaligen 20/25-Stück-Regelung könnte diesen Trend forcieren.

Für JTI Austria bleibt die oberste Prämisse, ein verlässlicher Gesprächspartner für alle Entscheider und Stakeholder zu sein, um den höchstreglementierten Bereich der Tabakprodukte konstruktiv weiterzuentwickeln.

Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben, stehen wir von JTI Austria Ihnen jederzeit gerne Rede und Antwort.

Hagen von Wedel
General Manager
JTI Austria

Auswirkungen der TPD2

Die TPD2 regelt die Herstellung, Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen. Dieser Newsletter umfasst die wesentlichsten der sehr umfangreichen Änderungen, die mit der Umsetzung der Tabakproduktrichtlinie TPD2 einhergehen und die nun nach und nach sicht- und spürbar werden. Für die Kontrolle der Einhaltung ist die AGES verantwortlich, Verordnungsermächtigungen können weitere Verschärfungen nach sich ziehen.

Die Rolle der AGES – zusätzliche Bürokratie statt Verwaltungsreduktion

Anders als die Intentionen der Bundesregierung und Körperschaften, eine Verwaltungsreduktion und -vereinfachung herbeizuführen, wird mit dem neuen Gesetzestext zusätzliche Bürokratie aufgebaut, um die Umsetzung der EU-Richtlinie zu kontrollieren:

Sämtliche Vorgaben betreffend Inhaltsstoffe, Aromen und Kondensat-(Teer), Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt müssen künftig durch die AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH) überprüft werden. Dazu müssen von jedem Hersteller einmal pro Jahr Exemplare jedes Produktes zur behördlichen Überprüfung geliefert werden.

Die Kosten für diese laufende Analyse und Kontrolle der Tabakprodukte soll die Industrie in Form einer Jahresgebühr tragen.

Diese Gebühr wird vom Gesundheits- und dem Finanzministerium jährlich angepasst, wobei als Berechnungsbasis die Verkaufszahlen herangezogen werden.

Verordnungsermächtigungen

Die in der EU-Richtlinie (TPD2) enthaltenen „Delegierten Rechtsakte“ sind schon in ihrem Wesen problematisch, weil dem Europäischen Parlament bei den folgenden Konkretisierungen in Form von Verordnungen nur noch ein Vetorecht verbleibt. Auch im Begutachtungsentwurf werden an vielen Stellen dem Bundesministerium für Gesundheit Verordnungsermächtigungen erteilt, die völlig unbestimmt sind, somit wesentliche Teile der zukünftigen Regelungen dem demokratisch legitimierten Parlament entziehen und damit verfassungsrechtlich bedenklich sind.

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

Inhalt

- Mindestens 20 Stück Zigaretten

Packung

- Nur noch rechteckige und keine wiederverschließbaren Packungen sind erlaubt (Ausnahme: Klappdeckel bzw. Kappenschachteln mit Deckel)
- Scharnier des Deckels muss sich hinten befinden

Warnhinweise

- Kombinierter Warnhinweis aus Text und Bild auf 65 % der Vorder- & Rückseite
- Textwarnhinweise auf 50 % der beiden Seitenflächen
- Keine Information über den Gehalt des Tabakprodukts an Nikotin, Teer oder Kohlenmonoxid
- Minimale Abmessung: 44 x 52 mm (HxB)

Inhalt

- Bei Feinschnitt (Tabak zum Selberdrehen) nicht weniger als 30 g Tabak

Track & Trace

- Umsetzung bis 2019



Packung

- Quaderförmig
- Zylinderförmig
- Beutel

Track & Trace

- Umsetzung bis 2019

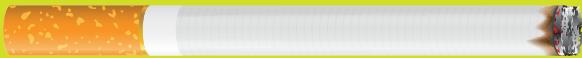
Der TPD2 Fahrplan im Detail

E-Zigaretten



- Verbot des Versandhandels
- Werbung und Promotion nur mehr in der Trafik erlaubt

Zigaretten und Feinschnitt



05/2016

Ende der Produktion nach TPD1

Das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit charakteristischem Aroma (u.a. Früchte, Gewürze, Kräuter, Alkohol, Süßigkeiten, Vanille) ist verboten; Sonderregelung für Menthol.

Ende der Produktion nach TPD1

11/2016

Verpackung von E-Zigaretten:
• **E-Liquid Fläschchen:** max. 10 ml
• **Cartridge/capsule:** max. 2 ml
• **Nikotin:** max. 20 mg/ml
• **Gesundheitswarnung:** 30 % vorne & hinten (S/W-Ausführung wie dzt. die Tabakerzeugnisse – weiterhin keine Schockbilder)



Ende des Abverkaufs von TPD1-Produkten in den Trafiken

05/2017



Ende des Abverkaufs von TPD1-Produkten in den Trafiken

05/2019

Europaweiter Beginn des Track & Trace-Systems (gezielte Nachverfolgung der Packung von der Produktion bis zur Trafik)

05/2020

Das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit Menthol ist verboten

Weitere Informationen:

JTI Austria: www.jti.com/Austria

Monopolverwaltung: www.mvg.at

Bundesgremium der Tabaktrafikanten: www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Tabaktrafikanten/Startseite_-_Tabaktrafikanten_Bundesgremium.html

Trafikantenzeitung: www.trafikantenzeitung.at

Info-Portal „Filterlos“: www.filterlos.at

Info-Portal „Alles Tabak“: www.allestabak.net

Regierungsvorlage: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01056/index.shtml

Weitere Informationen zu JTI Austria Tabak finden Sie auch im Internet unter: **jti.com/Austria**

Sollten Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen brauchen, stehen wir jederzeit zur Verfügung.



Ralf-Wolfgang Lothert

Head of Corporate Affairs &
Communication
Tel: +43 (0) 1 313 42-1786
E-Mail: ralf-wolfgang.lothert@jti.com
JTI Austria GmbH
Koppstraße 116
1160 Wien

Impressum und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber (Verleger): Austria Tabak GmbH, Koppstraße 116, 1160 Wien. Unternehmensgegenstand: Herstellung und Vertrieb von Tabakwaren. Geschäftsführer: Hagen von Wedel, Aya Sakamoto. Mitglieder des Aufsichtsrates: Klaus Langner, John Eckerberg, Samuel Pelichet, Martin-Ralph Frauendorfer, Andreas Schalek, Roland Braun. Die Austria Tabak GmbH steht im Alleineigentum der JTI (UK) Management Ltd, Members Hill, Brooklands Road, Weybridge, Surrey KT13 0QU, UK. Unternehmensgegenstand: Beteiligungsverwaltung. Geschäftsführer: John Colton, Charles Ashley Cunningham-Reid, Daniel Sciamma, Paul Williams. Grundlegende Richtung: Der JTI Austria Newsletter richtet sich an Stakeholder und die Öffentlichkeit und soll über alle Aspekte der Produktion und des Handels mit Tabakwaren informieren. Produktion: AWG-Verlag GmbH (FN 388310w HG Wien), www.awg-verlag.at. Geschäftsführung: Mag. Astrid Weigelt. Layout: Quickdraw e. U. – www.quickdraw.at. Fotos: JTI intern, Andi Bruckner, Fotolia. Redaktion: JTI / Austria Tabak – Corporate Affairs & Communication – zbc3 gmbh. Druck: Wograndl-Druck GmbH, Druckstraße 1, 7210 Mattersburg

Aus Gründen der Lesbarkeit werden Begriffe wie Mitarbeiter geschlechtsneutral verwendet und beziehen sich auf Frauen und Männer gleichermaßen.